Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 17.

(Nr. 12072.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböcken. Vom 14. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde nach der Zahl der vorhandenen Ziegen die Anzahl der zum Decken gehaltenen Ziegenböcke ungenügend ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Ziegenböcken anzuschaffen und zu unterhalten.

2. Darüber, ob hiernach für die Gemeinden die Notwendigkeit zur Haltung von Ziegenböcken vorliegt, und welche Zahl von Böcken im Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Ziegen von der Gemeinde zu halten ist, beschließt der Kreisausschuß nach Anhörung der zuständigen Landwirtschaftskammer mit der Maßgabe, daß Gemeinden, in denen weniger als 30 deckfähige Ziegen vorhanden sind, zur Haltung eines eigenen Ziegenbockes nicht genötigt werden können und daß in der Regel für je 80 deckfähige Ziegen ein Bock gehalten werden muß.

3. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Dieser hat vor Entscheidung die Landwirtschaftskammer gutachtlich zu hören.

§ 2.

Den Gemeinden ist gestattet, die Haltung der von ihnen beschafften Ziegenböcke zuverlässigen Personen zu übertragen. Die mit den Bockhaltern abzuschließenden Verträge bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Februar 1921.

§ 3.

1. Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann sich eine Gemeinde mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bockhaltungsverbande vereinigen.

2. Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreisausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außerstande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

3. Dasselbe gilt für diejenigen Gemeinden, in denen weniger als 30 deckfähige Ziegen vorhanden sind.

4. Die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes finden alsdann sinngemäß Anwendung.

§ 4.

1. Bei der nach § 1 anzustellenden Berechnung der erforderlichen Anzahl von Ziegenböcken werden nur diejenigen Böcke berücksichtigt, die zur Zucht tauglich befunden und angekört worden sind. Die Körung der Ziegenböcke erfolgt auf Grund einer vom Regierungspräsidenten nach Maßgabe der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) nach Anhörung der Landwirtschaftskammer zu erlassenden Körordnung.

2. Die angekörten Böcke sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 5.

1. Die den Gemeinden durch die Bockhaltung erwachsenden Kosten sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) aufzubringen.

2. Die Beschlüsse der Gemeinde bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn die Kosten durch Erhebung von Gebühren aufgebracht werden sollen. Für die Erteilung der Genehmigung gelten auch in diesem Falle die Vorschriften des § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.

3. Die aus dem Körgeschäft bei den regelmäßig stattfindenden Körungen entstehenden Kosten fallen den Kreiskommunalkassen zur Last.

§ 6.

In den Stadtkreisen gelten die gleichen Bestimmungen wie in den Landkreisen. An Stelle des Kreisausschusses tritt hier der Bezirksausschuß.

§ 7.

Etwa bestehende besondere Verpflichtungen zur Bockhaltung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8.

1. Das Gesetz tritt am 1. Mai 1921 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der

Provinz Hessen-Nassau zur Haltung von Ziegenböcken, vom 12. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 675) außer Kraft.

2. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 14. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12073.) Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben im Haushalte für die Rechnungsjahre 1914, 1915, 1916, 1917 und 1918. Vom 12. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalte der Eisenbahnverwaltung für das Rechnungsjahr 1918 1 892 083 251,12 Mark,

im Haushalte der Bergverwaltung für die Rechnungsjahre

1914	2 006 600,01 Mark	
und 1918	69 392 146,66 » ,	
zusammen		71 398 746,67 » ,

im Haushalte der übrigen Verwaltungen für die Rechnungsjahre

1914	114 243 375,32 Mark,	
1915	196 449 135,47 »	
1916	105 188 730,18 »	
1917	109 450 731,68 »	
und 1918	372 665 051,97 »	
zusammen	897 997 024,62 Mark,	
abzüglich der davon aus dem Gesamtaufkommen an Einkommensteuer und an Ergänzungssteuer der Jahre 1916, 1917 und 1918 gedeckten Beträge von je 100 Millionen Mark, zusammen	300 000 000,00 »	
mithin noch		597 997 024,62 »
insgesamt		2 561 479 022,41 Mark

im Wege der Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetzsamml. S. 43), und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155), anzuwenden.

§ 2.

Das Gesetz vom 18. Juli 1918, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltplan für das Rechnungsjahr 1918 (Gesetzsamml. S. 121), wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Lüdemann.

(Nr. 12074.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 159). Vom 13. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel.

Dem § 2 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 159) wird folgendes angefügt:

XIX. Die im Nachtrage zu dem Entwurfe des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920 angeforderten Beträge:

a) bei den dauernden Ausgaben im Haushalte
der Staatsschuldenverwaltung Kapitel 39a Titel 1 und 2, Kapitel 39b Titel 1, Kapitel 39c Titel 1 und 2, Kapitel 39d,
des Finanzministeriums Kapitel 63 Titel 3 u. 5,
des Ministeriums des Innern Kapitel 91 Titel 16, Kapitel 92a;

b) bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Haushalte
der Staatsschuldenverwaltung Kapitel 10 Titel 1,
der Preußischen Staatsregierung Kapitel 14 Titel 1,
des Finanzministeriums Kapitel 24 Titel 14, 15, 16 und 17,
des Justizministeriums Kapitel 27 Titel 19,
des Ministeriums des Innern Kapitel 28 Titel 3a,
des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Kapitel 31 Titel 75a, 86a und 90a,
des Ministeriums für Volkswohlfahrt Kapitel 33 Titel 11 und 18.

Berlin, den 13. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Lüdemann.

(Nr. 12075.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 159). Vom 13. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel.

Dem § 2 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 159) wird folgendes angefügt:

XX. Die im zweiten Nachtrage zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920 angeforderten Beträge:

a) bei den dauernden Ausgaben im Haushalte des Ministeriums des Innern Kapitel 91 Titel 1 bis 11, 13 bis 15, Kapitel 95 Titel 6, 6a und 6b, Kapitel 98 Titel 3;

b) bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Haushalte des Finanzministeriums Kapitel 24 Titel 8, des Ministeriums des Innern Kapitel 28 Titel 3b bis 3f.

Berlin, den 13. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Lüdemann.

(Nr. 12076.) Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetze. Vom 13. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Von dem nach § 17 des Landessteuergesetzes dem Preußischen Staate zustehenden Anteil an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer werden 20 vom Hundert in Abzug gebracht. Die Hälfte dieses Abzugs dient zur teilweisen Deckung der vom Staate übernommenen persönlichen Volksschul- und Polizeilasten, die andere Hälfte fließt in einen gemeindlichen Ausgleichsstock. Der Ausgleichsstock dient einmal zur Speisung der Landesschulkasse mit 300 Millionen Mark, wovon 100 Millionen Mark auf das Vierteljahr 1. Januar bis 31. März 1921 entfallen, ferner zum Ausgleich steuerlicher Härten bei einzelnen Gemeinden.

(2) Den verbleibenden Teil erhalten der Staat und die Gemeinden (Gemeindeverbände) je zur Hälfte.

(3) Die Gemeindehälfte ist nach dem Verhältnis der gewährleisteten Mindestbeträge zwischen den Gemeinden untereinander und zwischen ihnen und ihren übergeordneten Gemeindeverbänden unterzuverteilen.

§ 2.

Zur Verwaltung des gemeindlichen Ausgleichsstocks ergehen nähere Bestimmungen durch die Minister des Innern und der Finanzen im Benehmen mit den gemeindlichen Spitzenverbänden.

§ 3.

Jeder Gemeinde (jedem Gutsbezirk) und jedem Gemeindeverbande wird für das Steuerjahr 1920 die für das Steuerjahr 1919 aus der Einkommensteuer bezogene Einnahme zuzüglich einer Steigerung von 35 vom Hundert gewährleistet.

§ 4.

(1) Von dem Mindesteinkommen, das von der Reichseinkommensteuer nicht erfaßt wird, dürfen die Wohnsitzgemeinden vom 1. April 1921 ab den Teil zur Gemeindeeinkommensteuer heranziehen, der auf den Steuerpflichtigen selbst entfällt; die für die zweite und jede weitere Person steuerfrei bleibenden Einkommensteile (§ 20 Abs. 2 bis 5 des Reichseinkommensteuergesetzes) bleiben auch von dieser Steuer frei.

(2) Für das Steuerjahr 1920 dürfen die Wohnsitzgemeinden das von der Reichseinkommensteuer nicht erfaßte Mindesteinkommen in dem durch das Reichsrecht zugelassenen Umfang besteuern.

§ 5.

(1) Außer den Gemeinden dürfen auch die Landkreise Vergnügungssteuern erheben.

(2) In Gemeinden, in denen am 1. Oktober 1920 bereits eine Vergnügungssteuer bestand, dürfen die Landkreise eine solche Steuer nur insoweit erheben, als die von der Gemeinde erhobenen Sätze die von dem Reichsrat und den Aufsichtsbehörden zugelassenen Höchstsätze nicht erreichen.

§ 6.

Haben ein Landkreis und eine Gemeinde vor dem 1. Januar 1918 beide eine Grunderwerbsteuer erhoben, so erhalten sie die auf Grund des § 39 des Landessteuergesetzes vom Reiche zu zahlende Sonderzuweisung je zur Hälfte.

§ 7.

Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes, die sich auf die Einkommensteuer beziehen, werden aufgehoben.

§ 8.

Der Gemeinde Helgoland wird ihr örtliches Aufkommen an Einkommensteuer nach Abzug des Reichsanteils unverkürzt überwiesen.

§ 9.

(1) Die Regelung des § 1 gilt für das Rechnungsjahr 1920.

(2) Für das Rechnungsjahr 1921 wird bis zu dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes die Verrechnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen.

§ 10.

Die Minister des Innern und der Finanzen werden mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt, insbesondere auch zum Erlasse von Bestimmungen über die Beteiligung der Gutsbezirke.

Berlin, den 13. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.

Zugleich für den Minister des Innern:

Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.

Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.